

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UNICCOMP GmbH für die Herstellung und Lieferung von Maschinenteilen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten sachlich für alle Aufträge und Lieferverträge über sämtliche von der UNICCOMP GmbH (nachfolgend „UNICCOMP“) für den Kunden hergestellten Maschinenteile („Produkte“) und deren Zubehör und Ersatzteile ausschließlich. Abweichende Regelungen, insbesondere entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von UNICCOMP ausdrücklich schriftlich als an Stelle dieser Bedingungen geltend bestätigt werden. Diese AGB gelten auch dann, wenn UNICCOMP in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Diese AGB finden in persönlicher Hinsicht Anwendung ausschließlich gegenüber Unternehmern, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese AGB in der jeweils gültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle künftigen Geschäfte, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge.
- 1.4 Von UNICCOMP im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte oder per Email versandte Geschäftspost, wie Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge und Zahlungserinnerungen, sind auch ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von UNICCOMP sind freibleibend und unterstehen dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bestellungen werden erst aufgrund schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich, es sei denn, dass die bestellte Leistung von UNICCOMP bereits ausgeführt oder in Rechnung gestellt wurde. Im elektronischen Geschäftsverkehr verzichten die Parteien auf die Anwendung der Regelungen aus § 312i Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB. Die Bestätigung des Zugangs elektronischer Bestellungen (Email) stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Bei Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext von UNICCOMP gespeichert und dem Kunden auf Verlangen zusammen mit diesen AGB per Email zugesandt.

- 2.2. UNICCOMP entwickelt und konstruiert die Produkte nicht selbst, sondern fertigt diese nach den Vorgaben und Plänen des Kunden in dessen Auftrag (Werklieferungsvertrag über nicht vertretbare Sachen gemäß § 651 S. 3 BGB). Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind vertragliche Hauptpflichten.
- 2.3. Der Kunde stellt die fortlaufende Bearbeitung des Auftrags sicher. Er legt die Konstruktionspläne vor und die verbindlichen Fertigungsmaße und etwaige Anschlüsse bzw. ein verbindliches Aufmaß fest und übernimmt die Verantwortung und Haftung für die Konstruktion des in Auftrag gegebenen Produkts sowie von ihm beigestellte Bauteile, Materialien und Stoffe. UNICCOMP ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, die Vorgaben, Pläne und Maße zu prüfen und/oder das Produkt auf Konstruktionsfehler zu untersuchen.
- 2.4. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen wie z.B. Muster und Zeichnungen und seinen Rechten hieran.. Werden bei der Anfertigung der Produkte nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Kunde UNICCOMP von sämtlichen Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers frei.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die von UNICCOMP in Angeboten und Preislisten angegebenen Preise sind Nettopreise; sie enthalten weder Umsatzsteuer noch andere Steuern, Zölle, Gebühren und staatliche Abgaben, die mit dem Erwerb der betreffenden Produkte durch den Kunden zusammenhängen. Verpackung, Porto, Fracht und Transportversicherung werden gesondert berechnet. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge. Lieferungen und Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind (z.B. bei nachträglichen Vertragsänderungen), werden gesondert berechnet.
- 3.2. Liegt der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Listenpreis über dem mit dem Kunden vereinbarten, gilt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, dieser höhere Listenpreis, wenn die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach dem Vertragsschluss erfolgt, es sei denn, dass die Rechnung schon erstellt und vom Kunden bezahlt worden ist.
- 3.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis rein netto (ohne Abzug) innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsziele sind in der Rechnung ausgewiesen. Zahlungen des Kunden haben ausschließlich an UNICCOMP zu erfolgen. UNICCOMP behält sich vor, vom Kunden Vorkasse zu ver-

langen.

- 3.4. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks setzt die Zustimmung von UNICCOMP voraus und erfolgt nur zahlungshalber. Diskontspesen und andere Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.5. Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist UNICCOMP berechtigt, die Lieferung aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten. Soweit dann die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, ist UNICCOMP berechtigt, eine neue Lieferung unter Berücksichtigung sonstiger Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen (§315 BGB) vorzunehmen.
- 3.6. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (z.B. einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst) oder bei ihm ein Insolvenzverfahren beantragt oder eingeleitet wird, ist UNICCOMP berechtigt, die gesamte Forderung ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener und noch nicht fälliger Wechsel sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Außerdem ist UNICCOMP dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Werden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht erbracht, so ist UNICCOMP berechtigt, vom Vertrag im Hinblick auf noch nicht ausgeführte Leistungen zurückzutreten mit der Folge, dass alle Ansprüche des Kunden in Bezug auf die noch nicht ausgeführten Lieferungen erlöschen. In diesen Fällen kann UNICCOMP anstelle oder neben dem Rücktritt auch Schadensersatz oder den Eigentumsvorbehalt nach weiterer Maßgabe von Ziffer 8. geltend machen.
- 3.7. Die Befugnis zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von UNICCOMP anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können UNICCOMP gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn und soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Auch bei laufender Geschäftsbeziehung ist jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten. Mängelrügen, welcher Art auch immer, berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen, es sei denn, dass die gerügten Mängel rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von UNICCOMP anerkannt sind.

4. Lieferung und Abnahme

- 4.1. Die von UNICCOMP genannten Termine und Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht unter kalendermäßiger Bestimmung schriftlich zugesagt wurden. Angegebene Lieferfristen beginnen grundsätzlich ab Absendung der schriftlichen Auf-

tragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und/oder Erbringung sonstiger Mitwirkungspflichten und nicht vor Eingang ggf. erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen. Ist der Kunde zu Vorleistungen verpflichtet, so beginnt die Lieferfrist ab Eingang der Vorleistung bei UNICCOMP.

- 4.2. Die Liefer- und Leistungsfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das gelieferte Produkt das Werk oder Lager von UNICCOMP verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt bzw. die Leistung durchgeführt ist. UNICCOMP ist im Rahmen des dem Kunden Zumutbaren zu Teillieferungen berechtigt. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin und hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgeblich.
- 4.3. Sollte UNICCOMP die Einhaltung vereinbarter Liefertermine wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand, Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferbetrieben oder im Bereich der Transportmittel unmöglich sein, so ist UNICCOMP berechtigt, die Lieferung nach Fortfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Im Falle der Lieferverzögerung von mehr als vier Monaten ist der Kunde berechtigt, die Lieferung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat keine weitergehenden Rechte oder Ansprüche wegen Nichtbelieferung oder Spätbelieferung aus solchen Gründen, auch dann nicht, wenn diese Gründe erst eintreten, wenn die Lieferfrist bereits überschritten oder UNICCOMP in Verzug war.
- 4.4. Bei Überschreitung der Liefer- und Leistungsfrist steht dem Kunden das Recht zu, UNICCOMP eine angemessene Frist zur Lieferung bzw. Leistung zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen einer Verzögerung, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht, soweit UNICCOMP nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Beruht der Lieferverzug auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von UNICCOMP, so ist der Kunde berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5%, maximal aber 5% des Nettolieferwerts desjenigen Teils der Gesamtlieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. UNICCOMP bleibt das Recht vorbehalten, dem Kunden einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

4.5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so werden ihm, beginnend ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet, wobei UNICCOMP berechtigt ist, von 0,5% des Rechnungsbetrages der Ware für jeden angefangenen Monat auszugehen. Der Nachweis geringerer Lagerkosten bleibt dem Kunden ebenso vorbehalten wie UNICCOMP die Geltendmachung eines höheren Schadens.

4.6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Er ist auf Verlangen verpflichtet, seine Übernahmebereitschaft und die Erledigung etwa erforderlicher Vorbereitungsmaßnahmen vor der Lieferung schriftlich zu bestätigen. Verweigert er dies oder lehnt er die Übernahme der Ware ab, tritt Annahmeverzug ein.

4.7. Die Lieferung von UNICCOMP erfolgt ab Werk (EXW). Wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart, gilt folgende Regelung: Die Art der Beförderung, das Versandmittel, der Transportweg sowie Art und Umfang der benötigten Schutzmittel und die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers, ferner die Verpackung, sind der Wahl durch UNICCOMP überlassen und erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen und mit verkehrsmäßiger Sorgfalt unter Ausschluss jeglicher Haftung. Auf Wunsch des Kunden wird die Sendung auf dessen Kosten durch UNICCOMP gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

5. Gefahrübergang

5.1. Die Gefahr geht mit Lieferung ab Werk (EXW) auf den Kunden über. Wird eine andere Art der Lieferung vereinbart, so geht die Gefahr – auch bei frachtfreier Lieferung oder Lieferung frei Haus – mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer auf den Kunden über. Bei Anlieferung durch UNICCOMP trägt UNICCOMP die Gefahr bis zur Anlieferung an der Empfangsstelle. Vorstehendes gilt auch bei Teillieferungen.

5.2. Angelieferte Produkte sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer 6. entgegenzunehmen. Beanstandungen wegen Transportschäden muss der Kunde fristgerecht auch gegenüber Spediteuren, Frachtführern und deren Versicherungen o.ä. selbst geltend machen.

6. Gewährleistung

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte beim Empfang ordnungsgemäß zu untersuchen. Alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen hat er sofort beim Empfang der Ware auf dem Lieferschein bzw. auf dem Frachtbrief zu vermerken, spätestens jedoch fünf Werktage

nach Empfang und in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau UNICCOMP schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gelten die Lieferungen als genehmigt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Anspruchs aus einem Mangel, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.2. Wird die gelieferte Ware durch UNICCOMP installiert, hat die Abnahme durch den Kunden unverzüglich an Ort und Stelle zu erfolgen. Wird die Abnahme nicht erklärt, so gilt sie gleichwohl als erfolgt, wenn die gelieferte und installierte Ware vom Kunden in Betrieb genommen wird. Erkennbare Installationsmängel sind sofort im Beisein des Monteurs oder Vertreters von UNICCOMP zu rügen. Nach erfolgter Abnahme sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, sofern sie nicht verdeckte Mängel betreffen.

6.3. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang. Der Kunde muss nachweisen, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang bestanden hat. Die Regelung über die Verjährung von Rückgriffsansprüchen des Unternehmers gegen den Lieferanten aus § 479 BGB bleibt unberührt.

6.4. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von UNICCOMP auf kostenlose und innerhalb des Gebietes der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums frachtfreie Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Im Fall der Ersatzlieferung gehen die beanstandeten Produkte im Zeitpunkt, in dem ROTORCOMP die Beanstandung anerkennt, in das Eigentum von UNICCOMP über. Mehrkosten, die durch den erschwerten Zugang zu der Anlage oder unzureichenden Arbeitsraum oder durch Lieferung in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums entstehen, gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

6.5. Wählt der Kunde wegen eines fortbestehenden Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Wählt er nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so bleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn UNICCOMP die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Schadensersatzansprüche kann der Kunde nur unter den in Ziffer 7. benannten Voraussetzungen geltend machen.

6.6. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn

UNICCOMP nach Verständigung vom Mangel nicht die erforderliche Zeit oder Gelegenheit gegeben wird, die nach dem Ermessen von ROTORCOMP notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn UNICCOMP mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von UNICCOMP Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Voraussetzung ist jedoch auch in diesem Fall, dass UNICCOMP von dem Schaden unverzüglich verständigt wird.

6.7. Das Recht zur Kündigung nach § 649 BGB wird ausgeschlossen.

7. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Haftungsfreistellung

7.1. Soweit eine Haftung nicht nach Ziffern 7.3 und 7.4 beschränkt oder ausgeschlossen ist, haftet UNICCOMP der Höhe nach unbeschränkt für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung vertraglicher Hauptpflichten oder wesentlicher Nebenpflichten entstanden sind, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf und die für die Erreichung des Vertragszwecks wichtig sind (Kardinalpflichten). Ebenso haftet UNICCOMP beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, im Falle arglistiger Täuschung und für Schäden, die durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung vertraglicher, nicht zu den Kardinalpflichten gehöriger Nebenpflichten (einfache Nebenpflichten) durch Mitglieder der Geschäftsführung oder leitende Mitarbeiter von UNICCOMP entstanden sind.

7.2. Ist eine Haftung nach Ziffer 7.1. nicht begründet, so ist die Haftung von UNICCOMP bei Schäden aus leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei Schäden aus grob fahrlässigem Verhalten eines Erfüllungsgehilfen von UNICCOMP ist die Haftung auf die Ersatzleistung der Betriebspflichtversicherung von UNICCOMP mit einer Deckungssumme von € 500.000 pro Schadensereignis beschränkt. Für den Fall, dass dieser Versicherungsschutz nicht oder nicht vollständig zugunsten des Kunden besteht, haftet UNICCOMP bis zum Betrag von € 500.000 un-mittelbar. Eine weitergehende Haftung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7.3. Die Haftung von UNICCOMP ist ebenfalls auf € 500.000 beschränkt, wenn der Kunde auf das ihm bekannte oder erkennbare Risiko ungewöhnlicher und den gewöhnlichen Umfang überschreitende Schäden, die für UNICCOMP nicht vorhersehbar waren, nicht hingewiesen hat.

7.4. UNICCOMP haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus An-

sprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für den Verlust aufgezeichneter Daten, es sei denn, dass UNICCOMP insoweit einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen hat. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet UNICCOMP nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

7.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die außervertragliche und vorvertragliche Haftung. Sie gelten jedoch nicht für Schäden, die durch die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht worden sind. Ebensowenig gelten sie für Ansprüche nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz

7.6. Zumindest im Innenverhältnis zwischen UNICCOMP und dem Kunden ist UNICCOMP nicht „Hersteller“, der das lediglich im Auftrag des Kunden hergestellte Produkt in Verkehr bringt, i.S. des Produkthaftungsgesetzes und auch nicht derjenige, der das Produkt auf dem Markt bereit stellt und für die Produktsicherheit nach dem Produktsicherheitsgesetz verantwortlich ist; Hersteller und Verantwortlicher ist allein der Kunde. Sollte UNICCOMP wegen eines Schadens als Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz oder als deliktischer Produzent oder wegen Verstößen gegen das Produktsicherheitsgesetz in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, UNICCOMP von diesen Ansprüchen freizustellen. Ebenso wird im Falle des Einbaus oder der Weiterverarbeitung des Produkts die Haftung von UNICCOMP für Schäden am Endprodukt oder durch das Endprodukt ausgeschlossen. Wird UNICCOMP deshalb von Dritten in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, UNICCOMP von diesen Ansprüchen freizustellen.

7.7. Soweit die Haftung von UNICCOMP beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und anderen Erfüllungsgehilfen von ROTORCOMP.

7.8. Die Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz verjähren mit dem Ende der Gewährleistungsfrist aus Ziffer 6.3., außer bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Schäden aus vorsätzlichem, arglistigem oder grob fahrlässigem Verhalten oder aufgrund der Verletzung von Kardinalpflichten oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; diese Ansprüche verjähren in der gesetzlichen Frist.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Das Eigentum an den gelieferten Produkten und anderen Liefergegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit UNICCOMP entstandenen oder künftig entstehenden Forderungen einschließlich Nebenforderungen auf den Kunden über (Kontokorrentvorbehalt). Die Begebung von Wechseln und Schecks stellt noch keine Erfüllung offener Forderungen dar, sondern erfolgt erfüllungsbedingter.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl und Vandalismus zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen ist UNICCOMP die Versicherungspolice zur Einsicht auszuhändigen. Der Kunde tritt schon jetzt die Ansprüche gegen den Versicherer an UNICCOMP ab; UNICCOMP nimmt diese Abtretung an. UNICCOMP erklärt außerdem die Rückabtretung dieser Ansprüche an den Kunden unter der aufschiebenden Bedingung des Erlöschens des Eigentumsvorbehalts wegen vollständiger Bezahlung aller Forderungen von UNICCOMP. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden wird stets für UNICCOMP vorgenommen. Werden Liefergegenstände mit anderen, UNICCOMP nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt UNICCOMP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.4. Für den Fall, dass der Wert des Sicherungsgutes nach Ziffern 8.1. und 8.3. den Wert der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20% übersteigt (Deckungsgrenze), ist UNICCOMP auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten in entsprechender Höhe der Übersicherung verpflichtet. Bei der Auswahl des freizugebenden Sicherungsgutes steht UNICCOMP ein Wahlrecht zu.
- 8.5. Die Bewertung des Sicherungsgutes erfolgt anhand des realisierbaren Markt- oder Börsenpreises. Ist ein solcher nicht gegeben oder lässt er sich nicht ermitteln, so ist hilfsweise auf den Einkaufspreis abzustellen. Ist auch ein solcher nicht zu ermitteln, so ist der Herstellerpreis maßgeblich.
- 8.6. Zur Verpfändung, Sicherungsübereignung sowie zur Veräußerung des Sicherungsgutes im Sale-and-lease-back-Verfahren ist der Kunde nicht berechtigt. Bei Pfändungen und sonstigen Angriffen Dritter hat er UNICCOMP unverzüglich zu benachrichtigen, damit ROTORCOMP in die Lage versetzt wird, Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu erheben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, UNICCOMP die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde ROTORCOMP für den entstandenen Ausfall.
- 8.7. Wird das Sicherungsgut entsprechend der obigen Ermächtigung veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt sämtliche daraus resultierende Forderungen gegen seinen Vertragspartner zur Sicherung sämtlicher bestehender und künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit UNICCOMP an UNICCOMP ab. UNICCOMP nimmt diese Abtretung an. Soweit UNICCOMP nur Miteigentum an dem Sicherungsgut hat, tritt der Kunde zur Sicherung eine Teilforderung in der Höhe an UNICCOMP ab, die dem Verhältnis des Miteigentumsanteils an der Gesamtsache entspricht.
- 8.8. Besteht zwischen dem Kunden und dessen Vertragspartner ein Abtretungsverbot, so ist der Kunde zur Weiterveräußerung des Sicherungsgutes nicht ermächtigt, es sei denn, die Forderung aus dem Weiterverkauf des Sicherungsgutes wird in ein Kontokorrentverhältnis eingestellt. In diesem Fall tritt der Kunde die Kontokorrentforderung (kausaler Saldo) gegen den Dritten entsprechend der Regelung in Ziffer 8.7. an UNICCOMP ab. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte.
- 8.9. Der Kunde bleibt neben UNICCOMP zum Forderungseinzug der abgetretenen Forderungen berechtigt.
- 8.10. Für den Fall, dass der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen den Wert der gesicherten Forderungen von UNICCOMP nicht nur vorübergehend um mehr als 20% übersteigt, ist UNICCOMP auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Forderungen in entsprechender Höhe verpflichtet. UNICCOMP steht bei der Auswahl der freizugebenden Forderungen ein Wahlrecht zu.
- 8.11. Das Recht zum Widerruf der Ermächtigung zur Verarbeitung und Weiterveräußerung des Sicherungsgutes, der Einziehungsermächtigung für die sicherungshalber abgetretenen Forderungen sowie das Recht zur Verwertung der Sicherheiten steht ROTORCOMP nur dann zu, wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der Kunde seine Zahlungen endgültig einstellt.
- 8.12. Der Kunde ist in den Fällen der Ziffer 8.11.

verpflichtet, UNICCOMP Name und Anschrift der Drittschuldner der abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benennen sowie alle zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Unterlagen herauszugeben. Er hat den Drittschuldnern die Sicherungsabtretung unverzüglich bekanntzugeben.

8.13. UNICCOMP ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder seine Pflichten aus dieser Ziffer 8 verletzt. Macht ROTORCOMP seine Sicherungsrechte gegenüber dem Kunden geltend, ist UNICCOMP berechtigt, Grundstücke, Gelände und Gebäude des Kunden zu betreten, das vorbehaltene Eigentum oder Sicherungseigentum in Besitz zu nehmen und an einen anderen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.

9. Verwendungsverbot und Exportbeschränkung

9.1 Der Kunde darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von UNICCOMP kein Produkt im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Instandhaltung

(i) einer Anlage, in welcher Kernkraft verwendet wird,

(ii) von Einrichtungen des Massenverkehrs,

(iii) von Einrichtungen zur Luftraumüberwachung oder von Luftfahrzeugen

verwenden. Dieses Verbot gilt nicht für Flugsimulatoren.

9.2 Die Liefergegenstände sind für den Endverbleib in das mit dem Kunden vereinbarte Land der Auslieferung bestimmt und dürfen daraus nicht ohne Genehmigung exportiert werden. Dem Kunden ist bekannt, dass der Export der Liefergegenstände einschließlich der damit übermittelten technischen Informationen auch durch die Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten, insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika, beschränkt sein kann. Erteilt UNICCOMP die Genehmigung für den Export, so ist der Kunde gegenüber UNICCOMP zur Einhaltung der jeweils einschlägigen Ausfuhrbestimmungen verpflichtet.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISC) sind ausgeschlossen.

10.2 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Geretsried bei München; Erfüllungsort für Lieferverpflichtungen von UNICCOMP ist jedoch der Sitz des von UNICCOMP mit der Lieferung beauftragten Werks oder Lagers.

10.3 Soweit der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nach Wahl der klagenden Partei München (Landgericht München I) oder der allgemeine Gerichtsstand der beklagten Partei.

10.4 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(Stand August 2016)